

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL **PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE**



ABTEILUNG V:
WIRTSCHAFTSPROGRAM-
MIERUNG, RAUMORDNUNG UND
GEFÖRDERTER WOHNBAU,
UMWELT UND
BEFÖRDERUNGSWESEN

AMT FÜR
SEILBAHNEN-
TECHNISCHER DIENST

RIPARTIZIONE V°:
PROGRAMMAZIONE ECONOMICA,
COORDINAMENTO TERRITORIALE
ED EDILIZIA ECONOMICA
POPOLARE, AMBIENTE E
TRASPORTI

UFFICIO TRASPORTI
FUNIVIARI-
SERVIZI TECNICI

ASSESSORAT FÜR TRANSPORTWESEN,
GEFÖRDERTEN WOHNBAU UND FÜRSORGE
ASSESSORATO AI TRASPORTI, EDILIZIA
ABITATIVA AGEVOLATA E ASSISTENZA

An alle Konzessionäre
von Seilbahnanlagen
IHRE ANSCHRIFTEN

Prot. Nr. V / 85 4273

Ihr Schreiben
Vs. scritto

Bozen,
Bolzano,

17.10.1991

An alle
Verantwortlichen Techniker
von Seilbahnanlagen
IHRE ANSCHRIFTEN

RUNDSCHREIBEN N. 3/1991

Betrifft : Unfallverhütung auf Seilbahnanlagen.

Gelegentlich der Jahres- bzw. Zweijahresüberprüfungen der Seilbahnanlagen von seiten dieses Amtes konnte festgestellt werden, daß Sicherheitsgurten verwendet werden, die für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht geeignet sind, auch wenn sie mit dem Prüfzeichen ENPI versehen sind. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Zeit keine Baumusterprüfung solcher Sicherheitsgurten bzw. -geschirre vorgesehen ist. Das Ministerialdekret vom 4.1.1972 (Art. 93) sieht vor, daß Arbeitnehmer, die einer Absturzgefahr ausgesetzt sind, mit geeigneten Sicherheitsgeschirren ausgerüstet werden müssen. Diese Sicherheitsgeschirre bestehen aus Brust- und Sitzgurt um bei einem eventuellen Sturz größere Verletzungen zu vermeiden. Diese Geschirre sind mit zwei Sicherheitsseilen zu versehen, um jederzeit eine Absturzsicherung gewährleisten zu können. Weiters macht dieses Amt alle für die Einhaltung der Unfallschutzvorschriften zuständigen Vorgesetzten und die betroffenen Arbeitnehmer selbst darauf aufmerksam, daß eine Sicherung mittels Sicherheitsgeschirren und doppelten Sicherheitsseilen gegen Absturz während der Besteigung der Stützen und auch während der Inspektionen und Instandhaltungsarbeiten auf den Stützenpodesten in jedem Falle und bedingungslos durchzuführen ist. Die heute oft zur Besteigung der Stützen verwendeten Gleitschienen und bezüglich beweglichen Absturzvorrichtungen müssen so ausgeführt sein, daß die letzteren ohne zusätzliche Handführung in beiden Richtungen gleiten können, so daß beide Hände für das Sichern an der Aufstiegsleiter benützt werden können. Der Konzessionsinhaber bzw. Arbeitgeber werden laut Art. 4 Absatz 7 des D.P.L.A. vom 10.8.1976 und Art. 87 des D.M. vom 4.1.1972 gebeten die obgenannten persönlichen Schutzmittel bereitzustellen, während die Verantwortlichen Techniker gemäß ihrer Zuständigkeit und insbesondere die Dienstleiter aufgefordert werden obgenannte Sicherungsmaßnahmen strengstens einzuhalten.

Der Inhalt dieses Schreibens ist, was die Zuständigkeit des Dienstleiters und des übrigen Seilbahnpersonals betrifft, diesen eindeutig zur Kenntnis zu bringen.

Mit den besten Grüßen.

DER AMTSDIREKTOR
Dr. Ing. Heinrich Brugger

I-39100 BOZEN
CESARE-BATTISTI-STRASSE 23
TEL. (0471) 994600
STEUER-NR. 00390090215
PARTEIENVERKEHR 9 00-12.00

I-39100 BOLZANO
VIA CESARE BATTISTI 23
TEL. (0471) 994600
COD. FISC. 00390090215
ORARIO PER IL PUBBLICO 9.00-12.00